

An die  
**STADTGEMEINDE PRESSBAUM**  
3021, Hauptstraße 58  
<http://www.pressbaum.at>  
E-mail: [gemeinde@pressbaum.gv.at](mailto:gemeinde@pressbaum.gv.at)  
Tel.02233/52232-96

An die  
**Bezirkshauptmannschaft**  
**Wien - Umgebung**  
Außenstelle Purkersdorf  
[as-purkersdorf.bhwu@noel.gv.at](mailto:as-purkersdorf.bhwu@noel.gv.at)  
Tel.02231/62101-26781 Fax DW 26800

**Ansuchen um Bewilligung zur Aufstellung von Plakatständern, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstigen Werbeträgern (§ 82 StVO 1960, NÖ StraßenG 1999 und dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz)**

Name des Antragstellers: .....  
(bei Vereinen bitte auch den bevollmächtigten Vertreter angeben)

Anschrift: .....

Telefonnummer: .....

Mail: .....  
(Mit Bekanntgabe der E-Mailadresse wird der Bescheidübermittlung mittels E-Mail ausdrücklich zugestimmt.)

**Aufstellungszeitraum der Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstigen Werbeträgern:**

Aufstellungsdauer: von ..... bis ..... Das sind ..... Tage

Anzahl: ..... Stk. Plakatständer; einseitig oder doppelseitig bedruckt; Größe: .....

Ankündigungsinhalt bzw. -zweck: .....

Die Gebrauchsabgabe beträgt **je Ständer und begonnenem Tag € 1,25.**

Als verantwortliche **Kontaktperson**, die dafür sorgt, dass die Plakatierung laufend einen einwandfreien Zustand aufweist, wird namhaft gemacht:

Name: .....

Telefonnummer: .....

**Aufstellungsorte:**

(Bitte Planskizze, Fotomontage, oder Lageplan beifügen!)

	Katastralgemeinde	Aufstellungsort: Straße, Platz (bei/vor Hausnr./Grst.Nr., Straßenkilometer)
1		
2		
3		
4		

5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

Auflagen:

Die Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstige Werbeträger dürfen frühestens drei Wochen vor dem Termin der Veranstaltung aufgestellt bzw. angebracht werden.

Die Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstige Werbeträger müssen bis spätestens drei Tage nach dem Termin der Veranstaltung vom Aufsteller wieder entfernt werden, ansonsten werden diese von den Bediensteten des städtischen Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Pressbaum gegen Kostenersatz entfernt.

Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstiger Werbeträger dürfen **nicht** aufgestellt bzw. befestigt werden:

- an Außenflächen von Gebäuden, baulichen Anlagen oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern, oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind.
- an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem Öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen).
- in gestalteten Grünflächen
- auf Rohrsteinen von Verkehrszeichen
- Im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder

Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstiger Werbeträger dürfen nicht verkehrs- oder sichtbehindernd aufgestellt werden.

Die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Fahrzeug- und des Fußgängerverkehrs, insbesondere im Kreuzungsbereich, darf durch die Aufstellung der Plakatständer nicht beeinträchtigt werden.

Durch das Aufstellen dürfen Bäume, Sträucher und dergleichen keinen Schaden erleiden. Im Schadensfall ist der Genehmigungswerber zum Schadenersatz verpflichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei widerrechtlicher Aufstellung von Plakatständern bzw. bei Verletzung der Auflagen gemäß Bewilligungsbescheid eine Entfernung auf Kosten des Eigentümers der Plakatständer veranlasst werden kann.

Datum: ..... Unterschrift Antragsteller: .....

**Zustimmung des Bürgermeisters:**

Datum: ..... Unterschrift des Bürgermeisters: .....

## Stellungnahme Wirtschaftshof Pressbaum

Gegen die Genehmigung der beschriebenen Maßnahmen bestehen keine/folgende Bedenken.  
Außer den üblichen Bedingungen (inkl. „Aufgraberichtlinien“ der MG Pressbaum vom 31.01.1997)  
werden folgende vorgeschlagen:

Datum: ..... Unterschrift Leiter des Wirtschaftshofes: .....

## Erläuterungen zum Ansuchen

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken.  
Die Höhe der Gebrauchsabgabe richtet sich nach Art bzw. Dauer der Benützung, wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit Bescheid festgesetzt und folgt aus den aktuellen Gebührensätzen.

Weicht die Rechnungsadresse von der Adresse des Antragstellers ab, so ist diese getrennt anzuführen!!

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten ist das Einvernehmen mit dem Leiter des städtischen Wirtschaftshofes, Hrn. Gundacker, unter 0664/84 91 036 herzustellen!

Hinweise:

### Bei Gemeindestraßen:

Gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700-7, ist für die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis eine **Gebrauchsabgabe**

- **je Ständer und je begonnenem Tag** in Höhe von **1,25 €**
- **Plakatwände: je angefangenem m<sup>2</sup> und je begonnenem Tag** in der Höhe von **0,25 €** mindestens aber **1,5 € pro Plakatwand und Tag**.

zu entrichten.

Die Verfahrenskosten beinhalten nach dem Gebührengesetz 1957 für die Eingabe eine Gebühr von **14,30 €**, sowie die Verwaltungsabgabe gemäß TP 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. 3800/2 in Verbindung mit § 2 Abs.5 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800-7, beträgt **9,80 €**.

Und für die Bewilligung gemäß § 82 der Straßenverkehrsordnung fällt eine Verwaltungsabgabe von **80,-- €** an.

### **Bei Bundes- oder Landesstraßen:**

Für eine Bewilligung gemäß § 82 StVO 1960 auf bzw. über Bundes- oder Landesstraßen ist die Bezirkshauptmannschaft Wien – Umgebung zuständig.

Hier ist zu unterscheiden, ob die Aufstellung

- im Ortsgebiet oder im Freiland und
- auf oder neben der Straße erfolgt

### **Ortsgebiet:**

#### neben der Straße:

ohne Bewilligung nach § 84 StVO 1960 zulässig, sofern keine Sichtbehinderung oder sonstige Beeinträchtigung des Straßenverkehrs vorliegt.

#### auf bzw. über der Straße:

bewilligungspflichtig nach § 82 StVO 1960, da es sich um eine verkehrsfremde Benützung handelt.

### **Freiland:**

#### neben der Straße:

innerhalb einer Entfernung von 100m vom Fahrbahnrand nach § 84 StVO 1960 verboten, Ausnahmen sind in engen Grenzen durch Bewilligung möglich.

#### auf bzw. über der Straße:

bewilligungspflichtig nach § 82 StVO 1960, da es sich um eine verkehrsfremde Benützung handelt.

Für die Beantragung sind bitte folgende Daten erforderlich:

- Größe des Transparentes
- Aufschrift des Transparentes
- Angabe ob das Transparent einseitig oder doppelseitig bedruckt ist
- Zeitraum der Anbringung
- Örtlichkeit (Straßenbezeichnung und Angabe des Straßenkilometers)

Die Verwaltungsabgabe je Transparent beträgt € 68,50, hinzukommen € 14,30 je Antrag und € 19,00 für die Veröffentlichung im Amtsblatt.

Vor Anbringung des Transparentes ist bei der Straßenbauabteilung Tulln um Sondernutzungsbewilligung anzusuchen und der entsprechende Bestandszins zu entrichten.